

# RS Vwgh 2001/7/4 95/12/0330

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.07.2001

## Index

63/05 Reisegebührenvorschrift

## Norm

RGV 1955 §34 Abs1;

## Rechtssatz

Ein Haushalt dient der Befriedigung der grundlegenden menschlichen Bedürfnisse der den Haushalt führenden Person(en), besonders der Unterkunft und der Verpflegung. Eine doppelte Haushaltsführung setzt auch eine über die Nächtigungsfunktion hinausgehende Nutzung der Unterkunft voraus (ausführliche Begründung im E).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1995120330.X02

## Im RIS seit

10.09.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)